

Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 250 Ds 218 Js 40398/23 jug (2)

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Strafverfahren gegen



Verteidigerin:



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Dresden – Jugendrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 06.06.2024, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender  
Richter Blümbott

als Jugendrichter

Frau Staatsanwältin Lind

als Vertreterin der Staatsanwalt-  
schaft

JBesch Petasch

als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle



als Verteidigerin (§ 138 Abs. 2  
StPO)

für Recht erkannt:

... daran zu hin  
dem anzuhalte  
hindern. Über die  
gierung z.

1.

Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt.

2.

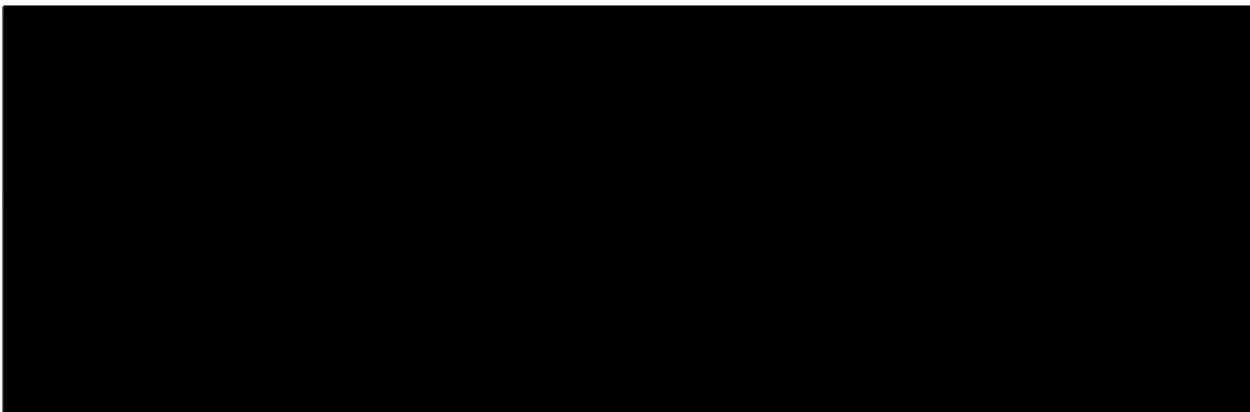
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Angewandte Vorschriften:**

§§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB

**Gründe**

I.



II.

Die Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt:

Am 15.03.2023 in der Zeit zwischen 15:47 Uhr und 16:35 Uhr saß der Angeklagte aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans mit den vierzehn gesondert Verfolgten 

  
 auf der Ammonstraße an der Kreuzung zur Freiburger Straße in 01067 Dresden, um so die an diesem Nachmittag den Straßenzug nutzenden Fahrzeugführer

daran zu hindern, mit ihren Kraftfahrzeugen diesen Straßenabschnitt weiter zu befahren, sondern anzuhalten, um möglichst viele Fahrzeugführer möglichst lange an der Weiterfahrt zu hindern. Über die zu diesem Ereignis folgende mediale Berichterstattung sollte die Bundesregierung zu effektiven Klimaschutzmaßnahmen gezwungen werden. Zu diesem Zweck hatten der Angeklagte und die gesondert Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] jeweils eine Hand unter Einsatz von Sekundenkleber auf die Fahrbahn bzw. aneinander geklebt. Wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten beabsichtigt, stauten sich auf der vierspurigen Fahrbahn der Ammonstraße und den beiden Abbiegerspuren zur Freiburger Straße zunächst unmittelbar vor ihnen sechs Kraftfahrzeuge und auf der die Ammonstraße kreuzenden Freiburger Straße zwei Fahrzeuge (Geradeaus- und Abbiegerspur), welche alle dahinter befindlichen Kraftfahrzeuge mangels Ausweich- bzw. Wendemöglichkeiten an der Weiterfahrt hinderten. Durch die Blockade konnte eine nicht genau bestimmbare Anzahl Fahrzeugführer, die aufgrund der in erster Reihe stehenden Fahrzeuge anhalten mussten, ihre Fahrt nicht fortsetzen. Hierdurch entstand auf der Ammonstraße in beide Richtungen und auf der Freiburger Straße ein jeweils mindestens einhundert Meter langer Stau. Dies war von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten auch so beabsichtigt. Die Polizei löste ab 16:10 Uhr die drei Staus auf, in dem sie einen Teil der Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zurückfahren lies und die übrigen blockierten Fahrzeuge nach dem Ablösen der auf der Fahrbahn angeklebten Personen spätestens um 16:35 Uhr ihre Fahrt fortsetzen konnten.

III.

1.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe. Das Zentral- und Erziehungsregister wurde in der Hauptverhandlung verlesen.

2.

Die Feststellungen zu der Tat vom 15.03.2023 beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den glaubhaften Angaben des Zeugen POK M [REDACTED] der als Einsatzleiter am Tatort anwesend war, den in Augenschein genommenen Lichtbildern Blatt 44 - 87, 107 - 132, 134 d.A. und

der in Augenschein genommenen Skizze Blatt 136 der Akte. Während der Beweisaufnahme gab der Angeklagte weitere Einlassungen ab.

Der Angeklagte hat das ihm zur Last gelegte äußere Tatgeschehen in vollem Umfang eingeräumt. Er bekundete, dass er am 15.03.2023 an der Aktion der „Letzten Generation“ an der Kreuzung Ammonstraße/Freiburger Straße in Dresden beteiligt war. Mit dem Ankleben auf der Fahrbahn sollte und kam der Fahrzeugverkehr zum Erliegen. Es sollte und wurde ein großes Medienecho erreicht, um die Bundesregierung, die beim Klimaschutz versagt, anzuhaltend, sofort durchzugreifen um die Lebensgrundlagen nunmehr effektiv zu schützen. Um ein großes Medienecho zu erhalten sei die Straßenblockade nicht angemeldet worden.

An der Richtigkeit des Geständnisses besteht kein Zweifel. Es deckt sich mit den glaubhaften Aussagen des Zeugen POK M [REDACTED]. Der Zeuge schilderte, dass er um 15.15 Uhr mit einer angemeldeten Versammlung am Postplatz betraut war, die Sympathie mit einer nach Ort und Zeit noch unbekanntem Aktion der „Letzten Generation“ bekunden wollte. Der Versammlungsleiter habe ihm ca. eine halbe Stunde die Stelle der Straßenblockade (Ammonstraße/Freiburger Str.) mitgeteilt. Er und seine Polizeikräfte hätten die Demonstranten dorthin begleitet und seien gegen 16:00 Uhr an der Kreuzung Ammonstraße/Freiburger Straße eingetroffen, wo sich bereits andere Einsatzkräfte der Polizei befanden. Auf der Kreuzung habe sich ein Rückstau in alle Richtungen gebildet. 15 Personen saßen auf allen Fahrbahnen der Kreuzung Ammonstraße/Freiburger Straße, alle Fahrbahnen seien blockiert gewesen. Die Polizeikräfte hätten ab 16:10 Uhr die an der Fahrbahn angeklebten Personen gelöst und weggetragen und zeitgleich im Stau stehenden Fahrzeuge zurückgeführt. Das Ablösen der Blockierer begann gegen 16:10 Uhr, die Personenräumung war gegen 16:35 Uhr abgeschlossen, gegen 16:45 Uhr wurde die Kreuzung für den Verkehr wieder freigegeben. Die Angaben des Zeugen waren glaubhaft, der Zeuge konnte das Geschehen sicher benennen und war in der Lage fehlendes Wissen anzusprechen.

Die in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 44 - 87 d.A. zeigen die an der Straßenblockade teilgenommenen Personen, die Lichtbildmappe Bl. 107 - 132 d.A. zeigt das Straßenblockadegeschehen, die Rückstaus und die Tätigkeit der Polizei (Ablösen und Wegtragen), die beiden Lichtbilder Bl. 134 d.A. zeigen den Tatort aus der Luft und die Skizze Bl. 136 d.A. gibt Auskunft über die Sitzposition des Angeklagten und der weiteren an der Straßenblockade beteiligten Personen.

aufnahm  
age-  
IV.

Der Angeklagte hat sich deshalb der Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

1.

Er und die 14 anderweitig Verfolgten haben gegen zahlreiche Kraftfahrer Gewalt ausgeübt, in dem er und die anderweitig Verfolgten sich auf die Fahrbahnen der Kreuzung begeben und sich dort hingeknetzt haben und danach Kraftfahrer - die durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge - an der Weiterfahrt gehindert haben. Mit Gewalt in mittelbarer Täterschaft genötigt sind Kraftfahrer, die durch vor ihnen haltende Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, denn diese stellen sich für die nachfolgenden als unüberwindliches physisches Hindernis dar. Auch das Festkleben von Körperteilen auf Fahrbahnen, um den Verkehr zu blockieren, ist von der Zweiten-Reihe Rechtsprechung erfasst. Diese Rechtsprechung verstößt auch nicht gegen das Analogieverbot (Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage, 2024, § 240, Rn. 17).

2.

Die Tat des Angeklagten ist auch rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund, insbesondere nach § 34 StGB ist nicht gegeben. Allgemeine Bedrohungen im Sinne einer tatunspezifischen Fernwirkung, etwa Klimaschutz bei gewaltsamer Blockade des Straßenverkehrs aus Protest, begründet keinen Notstand i.S.v. § 34 StGB (Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage, 2024, § 240, Rn. 39).

Die Nötigung der Kraftfahrer durch Gewalt ist auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5, 8 GG) erlauben Behinderungen und Nötigungen Dritter als sozialadäquate Nebenwirkung rechtmäßiger Demonstrationen. Um eine solche Demonstration handelt es sich bei der Straßenblockade vom 15.03.2023 aber gerade nicht. Die Blockade wurde vor der Durchführung bei der Versammlungsbehörde nicht angezeigt. Auch liegen die Voraussetzungen einer Spontanversammlung, bei der keine Pflicht zur Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde besteht, nicht vor, weil ein unerwartetes öffentlichkeitswirksames Ereignis, das eine unmittelbare Reaktion erfordert nicht bestanden hat.

Vielmehr haben der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten ihre Blockade bewusst nicht bei

der Versammlungsbehörde angezeigt, um die mediale Reichweite ihres Vorgehens gemäß dem Umfang der Konzeption der "Letzten Generation" zu erhöhen. Auf die von bei der Versammlungsbehörde von ihren Sympathisanten angezeigte Versammlung kann sich der Angeklagte nicht berufen, denn er und seine Mittäter hatten die Straßenblockade bereits vor dem Eintreffen der angezeigten Versammlung errichtet. Blockaden, die allein darauf abzielen durch gewaltsamen Eingriff in Rechte Dritter gesteigertes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen, sind durch Art. 5, 8 GG nicht gedeckt, denn diese Grundrechte schließen Gewalt und Zwang als Mittel des Meinungskampfes gerade aus. Demonstrative Blockaden sind daher grundsätzlich rechtswidrig i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB (Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage, 2024, § 240, Rn. 46 a). Zu bedenken ist zudem, dass hier die Nötigung nur Mittel zum Zweck zu einer Ausweitung der Handlungsfreiheit des Angeklagten ist, denn der Zweck der Straßenblockade war nicht das Anhalten von Autofahrern, sondern deren Instrumentalisierung zum Objekt der eigenen Meinungsäußerung. Der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten haben durch einen gemeinsamen und zentral entwickelnden Plan einer Straßenblockade mit Ankleben an der Fahrbahn an einer zentralen innerstädtischen Straßenkreuzung zur Hauptverkehrszeit bezweckt, möglichst langandauernd und möglichst viele Opfer zu treffen, um auf diese Weise über die Medienberichterstattung die Bundesregierung dazu zu zwingen, wirksame Klimaschutzmaßnahmen einzuführen. Die Rechtswidrigkeit ist auch nicht aufgrund der evident „richtigen“ allgemein akzeptierten Zielsetzung ausgeschlossen. Die Argumentation, die Klimakrise unterscheide sich von allen anderen Gefahren durch ihre Unumkehrbarkeit und die exponentielle Zunahme der Gefahr, zielt im Kern darauf ab, eine rechtsstaatlich-demokratische Willensbildung aufgrund jeweils „richtiger“ wissenschaftliche Erkenntnisse außer Kraft zu setzen. Die Inanspruchnahme einer die Verwerflichkeit ausschließenden Legitimation stützt sich somit im Ergebnis auf ein im Kern rechtsstaatfernes und totalitäres Postulat (Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage, 2024, § 240, Rn. 48a).

V.

1.

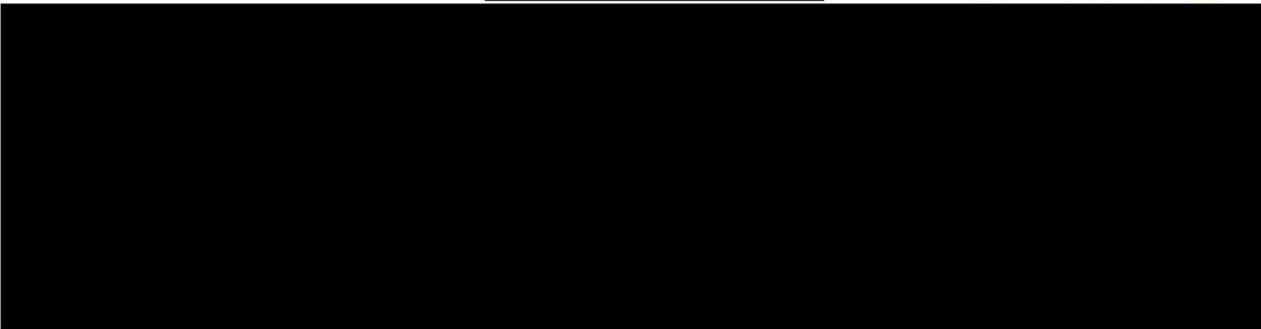
Jugendrecht kann bei dem Angeklagten nicht zur Anwendung kommen.

Die Voraussetzung des §§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG liegen bei ihm nicht vor. Die Gesamtwürdigung des Angeklagten unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt nicht, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Bei dem Angeklagten handelt es sich vielmehr um einen Heranwachsenden, der zur Tatzeit altersgemäß entwickelt gewesen ist, in dem Entwicklungskräfte, jedenfalls in grö-

gemäß  
ungsbehör-  
nicht beru-  
der an-

ßerem Umfang, nicht mehr wirksam waren und er durch erzieherische Maßnahmen nicht mehr beeinflussbar ist.

Der Angeklagte war zur Zeit der Tat [REDACTED] Er besuchte zunächst eine bilin-



Der Werdegang und die Lebensführung des Angeklagten vor der Tat zeigen somit keine besonderen Auffälligkeiten und entsprechen der eines leistungsorientierten Abiturienten und Studenten. Soweit der Angeklagte das Gefühl hat „im Alltag improvisieren zu müssen“ und Angst habe „arrogant zu wirken“, sind dies keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass zu der Tatzeit Reife- und Entwicklungsrückstände in einem ins Gewicht fallenden Umfang bestanden oder bestehen könnten bzw. dass es sich bei dem Angeklagten um einen damals noch in der Entwicklung befindlichen, noch prägbaren Menschen handelt.

2.

Entnommen ist Strafe dem Strafraumen des §§ 240 Satz 1 StGB der Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Tat- und schuldangemessen ist für die Tat eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Bei der Bemessung der Strafe wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er mit dem Strafgesetz bislang nicht in Konflikt geraten ist und geständig war. Zu seinen Lasten ging, dass er mit seinem Vorgehen zahlreiche Personen in der Ausübung ihrer Rechte über einen Zeitraum von mindestens 20 Minuten beeinträchtigt hat.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 30 € festgesetzt. Berücksichtigt worden dabei sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, der als Student von seinen Eltern monatlich 1.000 EUR Unterhalt erhält.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.